

- 7. April 1994

BUNDESAMT FÜR INDUSTRIE, GEWERBE UND ARBEIT  
Abteilung Arbeitsmarkt  
Sektion Arbeitskräfte und Einwanderung

Bern, 7. April 1994

522.04/pbk9403  
2-ut

PROTOKOLLNOTIZ

Besprechung Bischöfliche Delegation / Priester aus dem 3. Kreis

Dienstag, 22. März 1994, 10.00 Uhr, Zi 103, BIGA

Teilnehmer:

HH Mgr. J. Candolfi, Weihbischof, Solothurn  
Abbé J.P. de Sury, Präs. Pastoralkomm. SKAF, Genf  
A. Biedermann, Präs. Administrativkomm. SKAF, Bischofszell  
Domherr F. Stampfli, Sekr. Generalvikar, Zürich  
P. Dr. R.- B. Trauffer, Sekretär Schweiz. Bischofskonferenz, Freiburg  
D. Grossen, Vizedirektor )  
J.-D. Cosandey ) BIGA  
U. Treuthardt )

Die Vertreter der Bischofskonferenz legen die heutige Situation dar. Sie erinnern daran, dass die Katholische Kirche nicht nur eine geistliche sondern auch eine immer wichtigere soziale Funktion, die übrigens von der Landesregierung anerkannt wird, erfüllt. Dafür werden aber entweder Priester oder speziell ausgebildete Laien benötigt. Gemäss ihren Grundsätzen macht die Kirche keinen Unterschied nach Nationalität, sie steht jedermann offen. Immer mehr muss sie sich aber auch den veränderten Gegebenheiten der ausländischen Wohnbevölkerung anpassen.

Es wird aber zunehmend schwieriger, junge Männer für den Priesterberuf zu gewinnen. Die Probleme stellen sich nicht nur in der Schweiz, sondern in sämtlichen westeuropäischen - auch den historisch katholischen - Ländern. So ist in Deutschland die Situation mit der schweizerischen vergleichbar, in Frankreich schlechter, in Italien zunehmend problematisch, so dass sogar die Italienermissionen in der Schweiz umstrukturiert werden müssen. Ebenfalls in Spanien finden sich keine Interessenten für Stellen in der Schweiz und die portugiesischen Kirchenbehörden sind nicht einmal zu einer Zusammenarbeit bereit. Aus diesem Grund zeigen sich die Vertreter der Katholischen Kirche interessiert daran, in einzelnen begründeten Fällen nach eigenen Kriterien Priester aus dem dritten Kreis auch für die Seelsorge in schweizerischen Kirchge-





meinden rekrutieren zu dürfen. Grundsätzlich gehen sie davon aus, dass es sich um Personen handeln wird, die ihre Grundausbildung entweder in der Schweiz oder in einem EU-/EFTA-Land in einer unserer Landessprachen absolviert haben, deren Anstellung aber von vorübergehender Natur sein sollte. Sie werden trotzdem streng darauf achten, dass es sich dabei um integrationsfähige Personen handeln werde. Inserate im westeuropäischen Ausland sind aber nach den Regeln der Zusammenarbeit in der Kirche nicht möglich. Dies würde als Abwerbung der eigenen, nicht in genügender Zahl vorhandenen Priester verstanden, insbesondere dort, wo die Löhne nicht das schweizerische Niveau erreichen.

Es wird festgestellt, dass das BIGA die Kriterien der Katholischen Kirche für die Auswahl ihrer Priester nicht unbesehen akzeptieren kann (Rechtsgleichheit). Wenn es darum geht, Personen aus dem dritten Kreis für eine Pfarrstelle zu bewilligen, so ist - neben den üblichen Unterlagen - der Hintergrund des Gesuches soweit darzulegen, dass er für die Behörden nachvollziehbar wird. Vor allem ist auch das weitere Umfeld der Rekrutierungsbemühungen darzulegen. Dies kann z. B. auch mit einem vorgängigen Telefongespräch erfolgen, da möglicherweise auch Umstände zu berücksichtigen sind, die nur schwer schriftlich dargelegt werden können. Wichtig ist, dass die Kirche keine faits-accomplis schafft und rechtzeitig entsprechende Kontakte aufnimmt. Kurzaufenthalterbewilligungen für Situationen, die dauerhafte Lösungen erfordern, sind daher grundsätzlich abzulehnen.

In Fällen der Ausländerseelsorge treten auch nach Ansicht der Kirchenbehörden keine Probleme auf, wenn ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und der Herkunft des Priesters besteht. Im übrigen sind die Problemfälle - auch über das Ganze betrachtet - doch die Ausnahme.

Die Kirche möchte aber einzelne Ausländerseelsorger aus dem Dritten Kreis, die wegen zu kleinen Ausländergruppen (z.B. zukünftige Koreanermission) nicht vollständig ausgelastet wären, teilweise auch in der ordentlichen Seelsorge einsetzen. Dazu ist festgehalten worden, dass der überwiegende Teil der Tätigkeit (möglichst 70% und mehr) für den entsprechenden Ausländerbereich vorgesehen sein muss, damit das BIGA einer Ausnahme von Art. 8 BVO zustimmen kann.

Kopie geht an: Gro, Ro, Cos, Sto, Cha, Gy, Stei